

**Satzung über die Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes
"Ritterbüschel-Ost"
im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf
in Neustadt an der Weinstraße
vom 5. September 2002**

Aufgrund § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 88 Abs. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 3. September 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im beigegefügtten Plan gekennzeichnete Teil des Bebauungsplanes „Ritterbüschel-Ost“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf wird ersatzlos aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der einschließlich Begründung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Neustadt an der Weinstraße, den 5. September 2002
STADTVERWALTUNG


Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

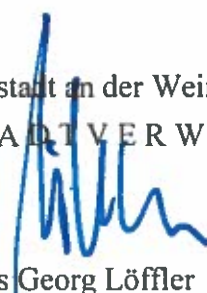
- I.
1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 14.05.2002.
 2. Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens wurde vom Stadtrat am 07.05.2002 beschlossen.
 3. Der Beschluss wurde am 16.05.2002 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB).
 4. Auf die Durchführung der Bürgerbeteiligung wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2002 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet.
 5. Die Auslegung wurde vom Stadtrat am 07.05.2002 beschlossen und am 16.05.2002 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" ortsüblich bekannt gemacht.
 6. Der Satzungsentwurf nebst Anlagen lag in der Zeit vom 27.05.2002 bis einschließlich 28.06.2002 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit ging eine Anregung ein, über die der Stadtrat am 03.09.2002 beschlossen hat. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 04.09.2002 mitgeteilt.

7. Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzung mit Anlagen) erfolgte durch den Stadtrat am 03.09.2002.

Neustadt an der Weinstraße, den 5. September 2002

STADTVERWALTUNG

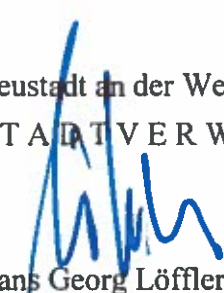


Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

- II.** Die Satzung einschließlich Anlagen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 3. September 2002

STADTVERWALTUNG

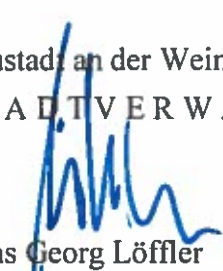


Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

- III.** Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am ~~12.09.2002~~ unter Verzicht auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 13. September 2002

STADTVERWALTUNG



Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister